

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Wirkungskreis des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Sozial-Psychiatrischer Förderkreis Nürtingen e.V.“; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürtingen.
Der Wirkungskreis erstreckt sich auf das Aufnahmegebiet des Kreiskrankenhauses Nürtingen - Abteilung Psychiatrie.
- (3) Der Verein schließt sich einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege an.

§ 2 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Nürtingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Wiedereingliederung von psychisch Kranken in das Arbeitsleben und in die Gesellschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 2.1 Schaffung und Unterstützung bei der Vermittlung von Arbeit (soweit nicht das Arbeitsamt zuständig ist), Freizeitmöglichkeiten, Wohnungen, Wohngruppen,
 - 2.2 persönliche Hilfen zur Selbsthilfe,
 - 2.3 Gewährung von finanziellen Überbrückungshilfen bei Härtefällen bis zur Bewilligung von Sozialhilfeleistungen des gesetzlich verpflichteten Sozialleistungsträgers.
 - 2.4 Beratung im fürsorglichen und sozialen Bereich.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die vom Verein angebotenen Hilfen besteht nicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person, die die Aufgaben des Vereins anerkennt, kann Mitglied werden.
- (2) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand, der mehrheitlich über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand kann nach Anhörung des Beirates die Aufnahme ablehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - 3.1 Tod des Mitglieds,
 - 3.2 Austritt, der jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. Der Austritt wirkt zum Schluss des Geschäftsjahres, wenn die Austrittserklärung bis zum 30. September d. J. erfolgt ist.
 - 3.3 Ausschluss, über den Vorstand und den Beirat mehrheitlich entschieden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn bei einem Mitglied Gründe vorliegen, die dem Ansehen und Wirken des Vereins schädlich sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied - auf Verlangen unter Angaben von Gründen - schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied ist berechtigt, den Ausschluss von der Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen. Die Wiederaufnahme muss mehrheitlich von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - 3.4 Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags von (2) Jahren.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (siehe § 6),
2. der Vorstand (siehe § 7),
3. der Beirat (siehe § 9).

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jährlich einmal zusammen; sie ist weisungsbefugt gegenüber dem Vorstand.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder im Interesse des Vereins für notwendig erachten.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, der Ort und Zeit bestimmt. Die Einberufung hat schriftlich zu ergehen, muss die Tagesordnung enthalten und mindestens 14 Tage vorher erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden

- ist und einen Versammlungsleiter gewählt hat. Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Die Beschlüsse über Änderung der Satzung, der Zweckbestimmung und der Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder; außerdem müssen mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 3 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen. Die Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die den Vereinszweck oder die Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung der Steuerpflicht mitzuteilen.
 - (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihr obliegt in jedem Falle die Beschlussfassung über:
 - a) Feststellung des Haushaltsplanes,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung mit Jahresbericht und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Erlass der Satzung und der Satzungsänderungen,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl der Mitglieder des Beirats.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer, Schriftführer, einem stellvertretenden Schriftführer und dem Pressewart.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Das Amt des Vorstands ist ein Ehrenamt.
- (3) Der Vorstand berät in der Regel nichtöffentlich.
- (4) Zur Vertretung des Vereins nach außen ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied befugt.
- (5) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden zu den erforderlichen Vorstandssitzungen einberufen, für die Einberufung gilt § 6 entsprechend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einberufung drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese wird vom Schriftführer geführt. Sie muss außerdem die Beratungsgegenstände und die Ergebnisse der Beratung festhalten. Die Niederschrift wird von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (7) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen den Beirat und Personen mit besonderer Sachkunde beiziehen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (2) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- (3) die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 9 Der Beirat

Dem Vorstand steht ein Beirat von mindestens 3 Personen beratend zur Seite, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf 2 Jahre gewählt wird. In der Regel wird der Beirat zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 10 Schriftführer

Der Schriftführer fertigt über die Mitgliederversammlungen, die Vorstands- und Beiratssitzungen Niederschriften an, die von ihm und dem Vorstand zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften können in Form von Ergebnisprotokollen geführt werden.

§ 11 Rechnungsführer

Dem Rechnungsführer obliegen die Kassengeschäfte des Vereins, Einzug und Betreibung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Forderungen, sowie die Erstattung des Kassenberichts.

§ 12 Kassen- und Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist Bestandteil des Kassenberichts.

§ 13 Mittel des Vereins

- (1) Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige freiwillige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DPWV, Landesverband Baden-Württemberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 des Vereins fortführen muss.

Das übertragene Vereinsvermögen muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit dieser Satzung zur Folge. Ggf. ist eine unwirksame Bestimmung zu ersetzen, damit der Zweck des Vereins gem. § 2 dieser Satzung erreicht wird.

§ 16 Gültigkeit

Die Änderung der Satzung vom 5.12.1984 tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 12.06.1985, 16.12.1987 und 15.05.2012 in Kraft.